



Der Landesfeuerwehrausschuss hat gemäß Artikel 6, Absatz 4 des Statutes der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols am 19. September 2008 die vorliegenden Richtlinien erlassen.

Richtlinien zur Organisation der Jugendgruppen auf Feuerwehr-, Bezirks- und Landesebene

1. Laut Artikel 6 des Statutes der Freiwilligen Feuerwehren kann der Feuerwehrausschuss zur Nachwuchssicherung eine Jugendgruppe in der Feuerwehr errichten.

Die Jugendarbeit in der Feuerwehr dient also in erster Linie dazu, schon frühzeitig junge Menschen für den aktiven Dienst in der Feuerwehr vorzubereiten; sie soll aber genauso auf eine verantwortungsbewusste Erziehung nach traditionellen christlichen Grundsätzen und Werten ausgerichtet sein.

2. Für die Aufnahme in die Jugendgruppe und die Tätigkeit derselben ist der Artikel 6 des Statutes der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.

Die Tätigkeit der Jugendgruppe umfasst in erster Linie die Vorbereitung auf Jugendbewerb und Wissenstest, Teilnahme an Zeltlagern, Spielen, sportlichen Veranstaltungen und dgl. sowohl in Eigenorganisation als auch als Teilnehmer an Veranstaltungen von anderen Feuerwehren oder Organisationen.

3. Eine Feuerwehr-Jugendgruppe muss bei der Gründung eine Stärke von mindestens sechs Mitgliedern aufweisen, die unverzüglich dem Bezirksfeuerwehrverband und dem Landesfeuerwehrverband gemeldet werden müssen. Die Gründung einer Jugendgruppe aus Mitgliedern von verschiedenen Feuerwehren ist möglich.

4. Der Feuerwehrausschuss ernennt einen geeigneten Jugendbetreuer, der folgende Ausbildungs-Voraussetzungen erfüllen muss:
 - a) Grundausbildung
 - b) Jugendbetreuerlehrgang
 - c) Gruppenkommandantenlehrgang.

Jugendbetreuer- und Gruppenkommandantenlehrgang können innerhalb von zwei Jahren ab der Ernennung nachgeholt werden.

Der Jugendbetreuer ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.

Es kann auch ein Jugendbetreuer-Stellvertreter vom Feuerwehrausschuss ernannt werden; für diesen gelten dieselben Ausbildungs-Voraussetzungen wie für den Jugendbetreuer.



5. Die Bezirksversammlung der Jugendbetreuer setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendreferenten, seinem Stellvertreter und allen Jugendbetreuern des Bezirkes. Der Landesjugendreferent sowie der jeweilige Bezirksfeuerwehrpräsident und Bezirksfeuerwehrinspektor sind zur Versammlung einzuladen; die anderen Funktionäre des Bezirkes und die Kommandanten jener Feuerwehren, in denen eine Jugendgruppe besteht, sollen als Gäste an der Versammlung teilnehmen. Die Bezirksversammlung der Jugendbetreuer findet mindestens alle fünf Jahre statt, und zwar in den Wahljahren der Feuerwehren (Jahre 0 und 5 eines jeden Jahrzehnts) nach dem jeweiligen Bezirksfeuerwehrtag.

Die Bezirksversammlung der Jugendbetreuer ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksjugendreferenten;
- b) die Wahl des Bezirksjugendreferenten und seines Stellvertreters. Sie werden für die gesamte Amtsdauer der Feuerwehrorgane gewählt;
- c) die Ernennung der Delegierten zur Landesversammlung der Jugendbetreuer;
- d) die Behandlung von Anträgen, die bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Bezirksjugendreferenten eingebracht werden.

Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Jugendbetreuer des Bezirkes und der Bezirksjugendreferent oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

6. Der Bezirksjugendreferent und sein Stellvertreter müssen mindestens dieselben Voraussetzungen wie die Jugendbetreuer haben und wenigstens drei Jahre lang eine Feuerwehr-Jugendgruppe betreut oder als Kommandant einer Feuerwehr mit Jugendgruppe vorgestanden haben.

Sie werden nach erfolgter Wahl durch die Bezirksversammlung der Jugendbetreuer vom Bezirksfeuerwehrausschuss ernannt.

Der Bezirksjugendreferent ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrausschusses.

Er koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der Jugendgruppen in seinem Bezirk sowie die Einhaltung der Richtlinien durch dieselben. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder Untätigkeit vertritt ihn der Bezirksjugendreferent-Stellvertreter.

7. Die Landesversammlung der Jugendbetreuer setzt sich zusammen aus dem Landesjugendreferenten, seinem Stellvertreter, allen Bezirksjugendreferenten und einem delegierten Jugendbetreuer je fünf Jugendgruppen oder einem Bruchteil von fünf eines jeden Bezirkes.

Die Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses sind zur Versammlung einzuladen.

Die Landesversammlung der Jugendbetreuer findet mindestens alle fünf Jahre statt, und zwar in den Wahljahren der Feuerwehren (Jahre 0 und 5 eines jeden Jahrzehnts) nach dem jeweiligen Landesfeuerwehrtag.



Die Landesversammlung der Jugendbetreuer ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Landesjugendreferenten;
- b) die Wahl des Landesjugendreferenten und seines Stellvertreters. Die Amtsdauer entspricht jener der Feuerwehrfunktionäre;
- c) die Behandlung von Anträgen, die bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Landesjugendreferent eingereicht werden.

Die Landesversammlung der Jugendbetreuer ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter der Landesjugendreferent oder sein Stellvertreter anwesend sind.

8. Der Landesjugendreferent und sein Stellvertreter müssen mindestens dieselben Voraussetzungen wie der Bezirksjugendreferent erfüllen. Sie werden nach erfolgter Wahl durch die Landesversammlung der Jugendbetreuer vom Landesfeuerwehrausschuss ernannt.

Der Landesjugendreferent ist Mitglied des Landesfeuerwehrausschusses und des Fachausschusses für Bewerbe. Er koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Jugendgruppen sowie die Einhaltung der Richtlinien. Bei Abwesenheit, Verhinderung oder Untätigkeit vertritt ihn der Landesjugendreferent-Stellvertreter.

9. Der Landesjugendreferent beruft die Bezirksjugendreferenten in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Sitzungen ein, um die Tätigkeiten zu organisieren, zu koordinieren und zu überwachen. Zu diesen Sitzungen sind auch der Landesfeuerwehrpräsident und der Landesjugendreferent-Stellvertreter einzuladen. Die Bezirksjugendreferenten-Stellvertreter können an diesen Sitzungen teilnehmen.
10. Für alle Punkte, die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Bezirksfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Im Text dieser Richtlinien wurde aus Gründen der Einfachheit nur die männliche Form verwendet. Sie soll in jedem Falle Männer und Frauen gleichermaßen bezeichnen.
